



INFORMATIONSBLETT KREDITRAHMEN FÜR AUSLANDSDIENSTE

Bevorschussungen, Finanzierungen, Dokumentenakkreditive, Stand-by-Akkreditive, internationale Garantien

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft

Dorfstraße 7 – 39054 Klobenstein/Ritten

Tel.: 0471/ 357 500 - Fax: 0471/ 357 555

Email: info@raikaritten.it - Internetseite: www.raikaritten.it

Eingetragen im Handelsregister Bozen Nr. 0072950

Eingetragen im Bankenverzeichnis der Banca d'Italia Nr. 4731.6.0 - ABI 08187

Eingetragen im Genossenschaftsregister Nr. I/CBA/A145480

Unterliegt der Leitung und Koordination des Spitzeninstitutes Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo Italiano S.p.A.

Dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken, dem Institutionellen Garantiefonds für Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds angeschlossen.

WAS IST DER KREDITRAHMEN FÜR AUSLANDSDIENST

Mit dem Vertrag über den Kreditrahmen für den Auslandsdienst gewährt die Bank dem Kunden für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer eine Kreditlinie, die dieser in **gemischter Form** innerhalb der Höhe des gewährten Betrags (sog. Plafond) und nach vorheriger Unterzeichnung spezifischer Finanzierungsverträge oder Bankbürgschaftsverträge in Anspruch nehmen kann.

Die Bank hat das Recht, einzelne Anträge auf Abschluss von Kreditverträgen oder Bankbürgschaften zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen, wobei sie den Kunden davon in Kenntnis setzt.

Eine Inanspruchnahme über den eingeräumten Betrag hinaus oder nach Ablauf des Kreditrahmens führt weder zu einer Erhöhung des Kreditrahmens noch zu dessen Wiedereinräumung.

Der Kreditrahmen kann in Euro oder ggf. in Fremdwährung eingeräumt werden.

Lautet der Kreditrahmen auf eine Fremdwährung und zahlt der Kunde der Bank nicht alle fälligen Beträge, so kann die Bank jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens fünf Tage im Voraus erfolgen muss, den überfälligen Kredit und etwaige Zinsen, einschließlich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Verzugszinsen, in Euro umrechnen und den entsprechenden Betrag vom Girokonto des Kunden in Euro abbuchen.

Der Kunde kann die Kreditlinie in einer oder mehreren der folgenden Formen nutzen:

Exportfinanzierung für Bevorschussungen auf Auslandslieferungen und/oder

Mit der Exportfinanzierung für Bevorschussungen gewährt die Bank dem Kunden eine Finanzierung in Euro oder in Fremdwährung im Zusammenhang mit einer oder mehreren ordnungsgemäß vom Kunden dokumentierten Exportgeschäften von Waren und/oder Dienstleistungen, die seiner Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind.

Die Finanzierung ist Firmenkunden vorbehalten, die ein Kontokorrent (Verrechnungskonto) bei der Bank führen und denen im Voraus eine bestimmte Kreditlinie eingeräumt wurde.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits erfüllt, zahlt die Bank die Bevorschussung in einer Summe aus und schreibt ihn dem Verrechnungskonto gut.

Erfolgt keine Rückzahlung, wird die Bevorschussung bei Fälligkeit zurückgezahlt, wobei Kapital und Zinsen von dem vom Kunden angegebenen Kontokorrent abgebucht werden.

Die **Rückzahlung** der Bevorschussung durch den Kunden kann auch **vor** der vertraglich vereinbarten **Fälligkeit** erfolgen, unbeschadet des Rechts der Bank, dem Kunden in diesem Fall eine Gebühr für vorzeitige Auflösung zu berechnen.

Die in Euro oder in Fremdwährung ausgeführte Exportbevorschussung kann in keinem Fall eine Laufzeit von mehr als 18 Monaten haben.

Je nach den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank wird die Bevorschussung ursprünglich in Euro oder in Fremdwährung ausgezahlt. Der Kunde kann jedoch von der Bank verlangen, die **Währung** der Bevorschussung zu **konvertieren**, wobei er zwischen den folgenden "harten Währungen" wählen kann: US-Dollar,

Schweizer Franken, Euro, japanischer Yen und Pfund Sterling.

Der auf die Finanzierung angewandte **Zinssatz** ist für die gesamte mit dem Kunden vereinbarte Zinsperiode **fest**. Der für den Zeitraum festgelegte Zinssatz gibt dem Kunden Gewissheit über die Höhe des Zinses, unabhängig von der Zinsentwicklung auf dem Markt.

Mit der Unterzeichnung des Exportfinanzierungsvertrags erteilt der Kunde der Bank gemäß Art. 1723, Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuches ein unwiderrufliches Mandat, auch durch Indossament, auch gegen Quittung, die der Bank zugestellten, auf den Kunden lautenden oder an diesen indossierten Wertpapiere – die Beträge einzuziehen und einzubehalten, die aufgrund des aus dem Export resultierenden Kredits geschuldet sind, der durch die der Bank übergebenen Dokumente belegt ist.

Der Kunde verpflichtet sich, seinen ausländischen Schuldern die notwendigen Anweisungen zu erteilen, damit die Zahlungen ausschließlich über die Bank erfolgen. Die Bank ist berechtigt, die eingezogenen Beträge einzubehalten und mit ihren Forderungen gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

Zur zusätzlichen Absicherung der Bevorschussungen behält sich die Bank vor, bei Abschluss jedes einzelnen Exportfinanzierungsvertrags vom Kunden die Abtretung der entsprechenden Forderung mit Rückgriff (pro solvendo) zu verlangen.

Importfinanzierung

Bei der Importfinanzierung gewährt die Bank dem Kunden eine Finanzierung in Euro oder in Fremdwährung, die dazu bestimmt ist, Verfügbarkeit für die Bezahlung von Waren- und/oder Dienstleistungsimporten zu bilden.

Als Nachweis für diese Importe legt der Kunde die Rechnungen vor, die ihm von nicht in Italien ansässigen Lieferanten ausgestellt wurden, oder die mit ihnen geschlossenen Verträge, die ihnen erteilten Warenbestellungen oder andere ähnliche Dokumente.

Die Finanzierung ist Firmenkunden vorbehalten, die ein Kontokorrent (Verrechnungskonto) bei der Bank führen und denen im Voraus eine bestimmte Kreditlinie eingeräumt wurde.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits erfüllt, zahlt die Bank den Kredit in einer einzigen Rate aus und schreibt ihn dem Verrechnungskonto gut. Auf Anweisung des Kunden, die der Bank jeweils bei Vorlage der Rechnungen oder der sonstigen Unterlagen zu erteilen ist, kann der aus der jeweils beantragten Importfinanzierung resultierende Betrag von der Bank – nach vorheriger Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Kunden – direkt zugunsten des ausländischen Lieferanten zur Bezahlung der Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen überwiesen werden.

Die **Rückzahlung** der Finanzierung durch den Kunden kann auch **vor** der vertraglich vereinbarten **Fälligkeit** erfolgen, unbeschadet des Rechts der Bank, dem Kunden in diesem Fall eine Gebühr für vorzeitige Auflösung zu berechnen.

Die Finanzierung in Euro oder in Fremdwährung darf in keinem Fall eine Laufzeit von mehr als 18 Monaten haben.

Je nach den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank wird die Finanzierung ursprünglich in Euro oder in Fremdwährung ausgezahlt. Der Kunde kann jedoch von der Bank verlangen, **die Währung** der Finanzierung zu **konvertieren**, wobei er zwischen den folgenden "harten Währungen" wählen kann: US-Dollar, Schweizer Franken, Euro, japanischer Yen und Pfund Sterling.

Der auf die Finanzierung angewandte **Zinssatz** ist für die gesamte mit dem Kunden vereinbarte Zinsperiode **fest**. Der für den Zeitraum festgelegte Zinssatz gibt dem Kunden Gewissheit über die Höhe des Zinses, unabhängig von der Zinsentwicklung auf dem Markt.

Kurzfristige Auslandsfinanzierung

Bei der kurzfristigen Auslandsfinanzierung, deren Laufzeit 18 Monate nicht überschreiten darf, gewährt die Bank dem Kunden eine Finanzierung in Euro oder in Fremdwährung zur Deckung seines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs.

Die Finanzierung ist Firmenkunden vorbehalten, die ein Kontokorrent (Verrechnungskonto) in Euro oder in einer anderen Währung bei der Bank führen, auf dem der gewährte Finanzierungsbetrag gutgeschrieben wird. Der Kunde ist verpflichtet, die kurzfristige Auslandsfinanzierung mindestens zwei Arbeitstage vor dem Auszahlungsdatum zu beantragen.

Ausstellung von Dokumentenakkreditiven für Importe:

Das Geschäft des Dokumentenakkreditivs - auch Letter of Credit, abgekürzt "LC", genannt - besteht in der **Übernahme einer unwiderruflichen Verpflichtung** durch eine Bank (ausstellende Bank - Issuing Bank) im Auftrag und im Namen des Kunden (Auftraggeber - Applicant), in der Regel Käufer von Waren (Gütern und/oder Dienstleistungen), wonach die Bank eine wirtschaftliche Leistung bis zu einem bestimmten Betrag und innerhalb einer festgelegten Frist erbringt, zugunsten eines Dritten (Begünstigter - Beneficiary), in der Regel des Verkäufers der Waren, die Gegenstand des zugrunde liegenden Geschäfts sind, gegen Vorlage von Dokumenten über die Lieferung und den Versand der Waren durch den Begünstigten, die den im Dokumentenakkreditiv festgelegten Bedingungen entsprechen.

Bei dieser Form der Zahlung beruht die **Verpflichtung der Bank ausschließlich auf den Dokumenten** und nicht auf den Waren und/oder Dienstleistungen. Daher müssen die Dokumente allen im Akkreditiv vorgeschriebenen Bedingungen sowie den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA), die in der Veröffentlichung 600 der Internationalen Handelskammer in Paris enthalten sind, vollständig entsprechen.

Diese Normen bieten ein einheitliches Regelwerk für die Praxis des Dokumentenakkreditivs und überwinden die durch nationale Vorschriften und Praktiken in den einzelnen Ländern bedingten Abweichungen.

Gewährung von Bankbürgschaften in Form von Stand-by-Akkreditiven

Das Stand-by-Akkreditiv (SBLC) ist ein Instrument, das wie das Dokumentenakkreditiv die Vorlage von Dokumenten erfordert, dessen Zweck jedoch darin besteht, eine Garantie zu bieten.

Das Hauptmerkmal des Stand-by-Akkreditivs besteht darin, dass **es den erfolgreichen Abschluss des zugrunde**

liegenden Geschäfts durch die Intervention einer Institution (der Bank) "**garantiert**", die sich unwiderruflich verpflichtet, auf erste Aufforderung eine Finanzdienstleistung zu erbringen, wenn ihr Kunde eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt und die im Text der Garantie enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

So kann das Stand-by-Akkreditiv beispielsweise vom Begünstigten durch Vorlage der vorgeschriebenen Dokumente aktiviert werden, wenn dieser vom Schuldner (Auftraggeber des Stand-by-Akkreditivs) keine Zahlung gemäß den Bedingungen des zugrunde liegenden Handelsvertrags mittels einer Überweisung erhalten hat.

Das Stand-by-Akkreditiv ist eine **eigenständige Verpflichtung, die unabhängig vom Hauptschuldverhältnis** und dem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner abgeschlossenen Vertrag ist.

Das Stand-by-Akkreditiv unterliegt besonderen Vorschriften, die von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) erlassen werden. Gegenwärtig sind die ERA ("Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive"), Veröffentlichung Nr. 600, und ISP 98 ("International Stand-by Practice"), Veröffentlichung Nr. 590, in Kraft, die alternativ und nur dann anwendbar sind, wenn im Text des Stand-by selbst ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Gewährung von Bankbürgschaften in Form von internationalen Garantien auf erste Aufforderung

Die Ausstellung von Bankbürgschaften in Form internationaler Garantien auf erstes Anfordern (nachfolgend „Garantie(n)“) ist ein Geschäft, bei dem sich eine Bank mit ihrer Unterschrift verpflichtet, die Erfüllung von Verpflichtungen zu garantieren, die der Kunde gegenüber einem Dritten eingegangen ist.

Bei internationalen Handelsgeschäften werden am häufigsten **autonome Garantien und Garantien auf erste Aufforderung** verwendet.

Die autonome Bürgschaft auf erste Aufforderung (Demand guarantee) ist eine atypische Bürgschaft, d.h. sie unterliegt nicht dem Zivilgesetzbuch und dem der westeuropäischen Länder - mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs.

Das Hauptmerkmal einer Bürgschaft auf erste Aufforderung besteht darin, dass sie unabhängig von der Existenz, der Gültigkeit und der Wirksamkeit des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien funktioniert.

Die bürgende Bank (Garantior) übernimmt somit gegenüber dem Begünstigten (Beneficiary) ihre eigene Verpflichtung - unabhängig von der zugrundeliegenden Beziehung -, auf dessen erstes und einfaches schriftliches Ersuchen hin zu seinen Gunsten die Zahlung der in der Bürgschaft angegebenen Beträge zu leisten.

Daher unterscheidet sich die Ausstellung einer autonomen Garantie auf erste Aufforderung grundlegend von den Merkmalen einer Bankgarantie (einem Instrument mit zusätzlichem Charakter, dem die Autonomie fehlt).

Dementsprechend hat die bürgende Bank im Falle einer Inanspruchnahme - d. h. einer Zahlungsaufforderung aus der Garantie - die alleinige Aufgabe, zu überprüfen, ob die in der Garantie festgelegten dokumentarischen und zeitlichen Bedingungen für ihre gültige Inanspruchnahme erfüllt sind. In einem solchen Fall wird sie in ihrer autonomen Eigenschaft dem Vollstreckungersuchen nachkommen, ohne dass sie gegenüber dem Begünstigten wirksam Einwände erheben kann, die sich auf die zugrunde liegende Beziehung oder auf andere Beziehungen als die zwischen dem Garantien und dem Begünstigten beziehen.

Je nach ihrer Struktur können autonome Bürgschaften auf erste Aufforderung sein:

- Direkt, wenn die bürgende Bank die Verpflichtung zur Erbringung der Leistung gegenüber dem Begünstigten direkt übernimmt;
- Indirekt, wenn die Bank keine direkte Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten eingeht, sondern die Verpflichtung einer im Land des Begünstigten ansässigen bürgenden Bank garantiert.

Die Internationale Handelskammer von Paris (ICC) hat die "ICC Uniform Rules for Demand Guarantees URDG" (Publ. Nr. 758) herausgegeben, die die Regelung dieser Art von Garantien auf internationaler Ebene homogener machen, mit dem spezifischen Ziel, ihre sachkundige Verwendung auf der Grundlage einheitlicher und klarer vertraglicher Vereinbarungen zu fördern.

Wenn der Begünstigte, die in der Garantie selbst festgelegten Bedingungen für eine gültige Zahlungsaufforderung erfüllt hat, trägt der Auftraggeber einer autonomen Garantie auf erste Aufforderung das Risiko der rechtmäßigen Belastung der garantierenden Bank, die die Garantie eingelöst hat.

Die Möglichkeit des Auftraggebers, die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme anzufechten (unzulässige Inanspruchnahme) und seine Rechte nachträglich außerhalb der Garantie in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren geltend zu machen, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Für den Fall, dass die Bank im Namen ihres Kunden eine indirekte Garantie (auch Rückgarantie - Countergarantie genannt) ausstellt, die eine Aufforderung an die ausländische Bank darstellt, ihrerseits eine Garantie zugunsten eines Begünstigten mit Wohnsitz im Land der ausländischen Bank (z. B. in einem Land, das islamischem Recht unterliegt) auszustellen, kann die Bank die indirekte Garantie erst dann entlasten, wenn sie von der ausländischen garantierenden Bank autorisiert wurde.

Die von der ausländischen Bank ausgestellte Garantie unterliegt nämlich den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes, die ihre Entlastung im Allgemeinen von der Rückgabe des Originals des Textes der ausgestellten Garantie oder von der Vorlage einer vom Begünstigten der Garantie unterzeichneten Freigabe abhängig machen.

RISIKEN AUSLÄNDISCHER GESCHÄFTE

Zu den **Hauptrisiken** zählen:

- die Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen zu Ungunsten des Kunden (mit Ausnahme der Zinsklauseln, wenn der Vertrag eine feste Laufzeit hat), soweit vertraglich vorgesehen,

- das Versäumnis, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Rückzahlung des Kredits bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin einzuziehen, mit der Folge, dass das Kontokorrent des Kunden mit dem Betrag belastet wird, der das Kapital, die Zinsen, die Spesen, die Nebenkosten und alles andere umfasst, was der Bank zusteht,
- **Wechselkursrisiko** im Falle von:
 - Rückzahlung in Euro von Finanzierungen, die in einer Fremdwährung ausgezahlt wurden,
 - Inkasso der Handelskredite zur Rückzahlung des Kapitals in einer anderen Währung als der Währung der Bevorschussung selbst,
 - Umrechnung der Währung der Finanzierung/Bevorschussung in eine andere Währung als die Ursprungswährung während der Laufzeit des Geschäfts (Arbitrage),
 - Umrechnung der eigenen überfälligen Kredite und der in der Zwischenzeit aufgelaufenen Zinsen, einschließlich Verzugszinsen, in Euro durch die Bank, wenn der Kunde den geschuldeten Betrag nicht zahlt.
- **Zinsänderungsrisiko** im Falle von:
 - Verlängerung der Fälligkeit der Finanzierung,
 - Umrechnung der Währung der Finanzierung in eine andere Währung als die Ursprungswährung während der Laufzeit des Geschäfts (Arbitrage). In diesem Fall wird der Kurs der neuen Währung ab dem Datum der Arbitrage angewandt,
 - Revision des Zinssatzes bei Finanzierungen die mehrere Zinsperioden vorsehen,
 - negative Entwicklung des Referenzzinssatzes, der auf die Finanzierung angewandte Zinssatz kann nicht niedriger sein als der Spread,
 - Wechselkursschwankung für Importfinanzierungen. Wenn in diesem Fall der Gegenwert des einzeln ausgezahlten Kredits 10 % über dem ursprünglichen Betrag liegt, muss die höhere Schuld zwischen dem Gegenwert des Kredits und dem ursprünglichen Kreditbetrag zurückgezahlt werden.
- Risiken im Zusammenhang mit der Unterwerfung der internationalen Garantie unter **ausländisches Recht und/oder ausländische Gerichtsbarkeiten** (einschließlich Schiedsgerichte), sowohl wenn die Garantie in "direkter" Form von der Bank zugunsten des ausländischen Begünstigten ausgestellt wird, als auch wenn sie in "indirekter" Form ausgestellt wird, wobei die Bank eine entsprechende ausländische Bank mit der Ausstellung einer Garantie zugunsten eines ausländischen Begünstigten beauftragt. Neben diesen Risiken, die mit der Unterwerfung der Garantie unter ausländisches Recht und/oder eine ausländische Gerichtsbarkeit (einschließlich Schiedsgerichte) verbunden sind, muss auch der mögliche Kostenanstieg im Zusammenhang mit den "Rechtskosten" berücksichtigt werden, die am Ort des ausländischen Begünstigten der Garantie anfallen.
- Beim **Dokumentenakkreditiv** - einem Zahlungsinstrument, das durch eine autonome Verpflichtung der Bank in Bezug auf das zugrundeliegende Handelsgeschäft funktioniert (d.h. nur von der formalen Bewertung der Dokumente und nicht von deren Wert abhängt) - trägt der Käufer das Risiko, gegen Dokumente, die den Akkreditivbedingungen entsprechen, Waren zu erhalten, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und für die seine (eröffnende) Bank daher verpflichtet ist, zu zahlen oder sich zur Zahlung zu verpflichten und ihm folglich Kosten zu berechnen. Der Verkäufer trägt das umgekehrte Risiko, dass er die von der benannten und/oder bestätigenden Bank oder von der ausstellenden Bank versprochene Leistung nicht erhält, weil die vorgelegten Dokumente nicht den Akkreditivbedingungen entsprechen, obwohl er Waren gemäß den vertraglichen Vereinbarungen geliefert hat. Eine eventuelle Nichtzahlung durch die Banken berührt selbstverständlich nicht die Gültigkeit und den Fortbestand der Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der ordnungsgemäßen Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrags ergeben.
- Für das **Stand-by-Akkreditiv** und die **internationalen Garantien auf erste Aufforderung**, beide Instrumente, die durch eine autonome Verpflichtung der Bank im Vergleich zum zugrunde liegenden Handelsgeschäft operieren (d.h. bedingt durch die alleinige formale Bewertung der Dokumente und nicht deren Inhalt), tragen der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils das Risiko, zahlen zu müssen oder die Zahlung nicht zu erhalten, aus Gründen, die ausschließlich mit den vorgelegten Dokumenten zusammenhängen und daher nicht von den wesentlichen Gründen abhängen, die den Zahlungsantrag stützen. Natürlich beeinflusst eine eventuelle Zahlung oder Nichtzahlung durch die Bank nicht die Gültigkeit und das Fortbestehen der Verpflichtungen der Parteien aus der ordnungsgemäßen Durchführung des zugrunde liegenden Vertrags.

WICHTIGSTE WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

WIE VIEL KANN EINE FINANZIERUNG KOSTEN

Jährlicher effektiver Zinssatz (TAEG)

Berechnungsbeispiel			
Für eine Kreditlinie von: €	10.000,00	Effektiver globaler Jahreszinssatz	Es wird davon ausgegangen, dass der

Dauer der Kreditlinie (Monate): 12	(TAEG): 24,55735%	Kunde die Kreditlinie erhält, ohne irgendeine Finanzierung/Bankbürgschaft in Anspruch zu nehmen, und daher ausschließlich die mit dem Kreditrahmen für Auslandsdienste verbundenen Kosten trägt.
------------------------------------	-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die bei der Berechnung berücksichtigten Gebühren sind:	
Kommission für fehlende Nutzung	0,15% Mindestens: € 50,00 des oben angegebenen Kreditrahmens
Bearbeitungsgebühren	1% des oben angegebenen Kreditrahmens
Spesen für Einsichtnahmen	€ 0,00
Sonstige Gebühren für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung:	
Spesen für periodische und andere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen - in Papierform	€ 0,00
An Dritte, die nicht die Bank sind, zu zahlende Gebühren für die Gewährung des Kredits:	
Versicherungsspesen	€ 127,90
Spesen bezahlt an Confidi	€ 1.700,00
Postspesen	€ 0,00
Sonstige Spesen	€ 0,00

Die im gegenständlichen Informationsblatt angeführten Bedingungen beinhalten sämtliche wirtschaftliche Kosten, die bei Erbringung des Dienstes zu Lasten des Kunden gehen.

Vor Auswahl und Abschluss des Vertrages ist es daher notwendig **das Informationsblatt genauestens zu lesen.**

SPESENPOSTEN	
Spesen für obligatorische vorvertragliche Informationen (Vertragskopie und Zusammenfassung der Bedingungen)	Keine
KOMMISSIONEN	
Bearbeitungsgebühren	1% des Kreditrahmens
Spesen für Einsichtnahmen	€ 0,00
Kommission für fehlende Nutzung	0,15% Mindestens: € 50,00
Periodizität der Belastung der Kommission für fehlende Nutzung	Trimestral
Die Gebühr für die Nichtinanspruchnahme wird anteilig auf den Teil des Plafonds berechnet, der vom Kunden jeweils nicht durch den Abschluss von Finanzierungsverträgen und/oder Bankbürgschaften im Rahmen einer oder mehrerer der oben beschriebenen technischen Formen in Anspruch genommen wird. Diese Gebühr wird innerhalb des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Tage berechnet, an denen der Kunde den gesamten Plafond nicht mittels einer der im Vertrag vorgesehenen technischen Formen genutzt hat. Ändert sich die Gebühr während des Belastungszeitraums, wird der dem Kunden in Rechnung zu stellende Betrag auf der Grundlage des tatsächlichen Werts der Gebühr für die verschiedenen Tage des Zeitraums berechnet.	
SONSTIGE SPESEN	
Spesen für Übermittlung Mitteilungen:	
- Spesen für periodische und andere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen - in Papierform	€ 0,00
- Spesen für periodische und andere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen - internes Postfach bei der Bank	€ 0,00
- Spesen für periodische und andere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen -in elektronischer Form (Um diese Form (zum Preis von 0€) nutzen zu können,	€ 0,00

müssen Sie einen Internet-Banking-Vertrag abgeschlossen haben - siehe entsprechendes Informationsblatt)	
Spesen für sonstige Mitteilungen und Informationen	€ 0,00
Spesen für die Suche und Kopie (pro Dokument) - ohne Versandkosten - In Papierform archiviert (in House)	€ 6,50
Spesen für die Suche und Kopie (pro Dokument) - ohne Versandkosten - Elektronisch archiviert	€ 3,50

Der Kunde muss die folgenden Kosten tragen, die an Dritte außerhalb der Bank zu entrichten sind, um den Kredit zu erhalten

Versicherungsspesen	€ 127,90
Spesen Garantie Confidi	Wie von der zuständigen Confidi angewandt

Nachstehend finden Sie die anwendbaren Gebühren:

• /

Postspesen	€ 0,00
Sonstige Spesen	€ 0,00

SONSTIGES

Wechselkurs	Es wird der so genannte Kassenkurs (oder „Spot“) angewandt, d. h. der von der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Geschäfts angegebene Marktkurs, zuzüglich eines maximalen Prozentsatzes von 2%.
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn die Kreditlinie in einer Fremdwährung ist und der Kunde der Bank nicht den gesamten für die Inanspruchnahme der Kreditlinie geschuldeten Betrag zahlt, kann die Bank den überfälligen Kredit und die etwaigen Zinsen, einschließlich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Verzugszinsen, zu dem oben angegebenen Wechselkurs in Euro umrechnen.

Der **durchschnittliche globale Effektivzins** (TEGM) gemäß Art. 2 des Wuchergesetzes (Gesetz Nr. 108/1996), der sich auf Eröffnung eines Kontokorrentkredits und auf die Operation „Bevorschussungen auf Forderungen und Dokumente und Diskontwechsel“ bezieht, kann in der Filiale und auf der Website der Bank (www.raikaritten.it) eingesehen werden.

Der effektive Gesamtzinssatz des Kontokorrentkredits (TEG) darf auf keinen Fall die Höchstgrenzen überschreiten, die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über Wucherzinsen vorgesehen sind (so genannte "Schwellenwerte").

Wirtschaftliche Bedingungen der verschiedenen Finanzierungsformen

Im Folgenden werden nur die wirtschaftlichen Bedingungen der Finanzierungslinien aufgeführt, die die Bank ihren Kunden anbietet.

SPESEN FÜR DOKUMENTENAKKREDITIVE FÜR IMPORT - kommerziell

KOMMISSIONEN

Kommissionen für Eröffnung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Eröffnung	€ 75,00
Kommissionen für Änderung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Änderung	€ 50,00
Kommissionen für Nutzung	0,2% Mindestens: € 50,00
Spesen für Nutzung	€ 0,00
Kommissionen für fehlende Nutzung des Dokumentenakkreditivs	0,15% Mindestens: € 50,00
Spesen für fehlende Nutzung des Dokumentenakkreditivs	€ 0,00
Kommissionen für Annahme	0%

	PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Annahme	€ 0,00
Kommissionen für Zahlung	0%
Spesen für Zahlung	€ 0,00
Spesen für Zahlung (Fremdwährung)	€ 0,00
Spesen für Diskrepanzen	€ 0,00
Spesenrückvergütung	Es wird der Betrag der geltend gemachten Spesen von Korrespondenten/Dritten belastet
Kommission für Annullierung des Dokumentenakkreditivs für Importe	€ 0,00
Spesen Telex/SWIFT	€ 35,00

SONSTIGES

Wechselkurs	Es wird der so genannte Kassenkurs (oder „Spot“) angewandt, d. h. der von der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Geschäfts angegebene Marktkurs, zuzüglich eines maximalen Prozentsatzes von 2%.
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

WERTSTELLUNGEN

Die Verbuchung der Transaktion wird zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt. Wird die Transaktion auf einem Euro-Konto in Fremdwährung abgewickelt, so wird der Wechselkurs des Tages der Verbuchung angewandt.

SPESEN FÜR DOKUMENTENAKKREDITIVE FÜR IMPORT - finanziell

KOMMISSIONEN

Kommissionen für Eröffnung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Eröffnung	€ 75,00
Kommissionen für Änderung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Änderung	€ 50,00
Kommissionen für Nutzung	0,15% Mindestens: € 50,00
Spesen für Nutzung	€ 0,00
Kommissionen für fehlende Nutzung des Dokumentenakkreditivs	0,15% Mindestens: € 50,00
Spesen für fehlende Nutzung des Dokumentenakkreditivs	€ 0,00
Kommissionen für Annahme	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Annahme	€ 0,00
Kommissionen für Zahlung	0%
Spesen für Zahlung	€ 0,00
Spesen für Zahlung (Fremdwährung)	€ 0,00
Spesen für Diskrepanzen	€ 0,00
Spesenrückvergütung	Es wird der Betrag der geltend gemachten Spesen von Korrespondenten/Dritten belastet
Kommission für Annullierung des Dokumentenakkreditivs für Importe	€ 0,00
Spesen Telex/SWIFT	€ 35,00

SONSTIGES

Wechselkurs	Es wird der so genannte Kassenkurs (oder „Spot“) angewandt, d. h. der von der Bank
-------------	------------------------------------------------------------------------------------

	zum Zeitpunkt der Ausführung des Geschäfts angegebene Marktkurs, zuzüglich eines maximalen Prozentsatzes von 2%.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

WERTSTELLUNGEN

Die Verbuchung der Transaktion wird zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt.
Wird die Transaktion auf einem Euro-Konto in Fremdwährung abgewickelt, so wird der Wechselkurs des Tages der Verbuchung angewandt.

SPESEN FÜR BANKBÜRGSCHAFTEN IN DER FORM VON INTERNAZIONALEN GARANTIEN AUF ERSTE AUFFORDERUNG - kommerziell

KOMMISSIONEN

Kommissionen für Eröffnung	0%
Spesen für Eröffnung	€ 0,00
Kommissionen für Änderung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Änderung	€ 35,00
Spesen für Löschung	€ 0,00
Kommission für Dokumentenkontrolle	0%
Kommissionen für Garantie	3% Mindestens: € 100,00 PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Annullierung Garantie	€ 0,00
Speserückvergütung	Es wird der Betrag der geltend gemachten Spesen von Korrespondenten/Dritten belastet
Spesen Telex/SWIFT	€ 35,00

SPESEN FÜR BANKBÜRGSCHAFTEN IN DER FORM VON INTERNAZIONALEN GARANTIEN AUF ERSTE AUFFORDERUNG - finanziell

KOMMISSIONEN

Kommissionen für Eröffnung	0%
Spesen für Eröffnung	€ 0,00
Kommissionen für Änderung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Änderung	€ 35,00
Spesen für Löschung	€ 0,00
Kommission für Dokumentenkontrolle	0%
Kommissionen für Garantie	3% Mindestens: € 100,00 PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Annullierung Garantie	€ 0,00
Speserückvergütung	Es wird der Betrag der geltend gemachten Spesen von Korrespondenten/Dritten belastet
Spesen Telex/SWIFT	€ 35,00

SPESEN FÜR BANKBÜRGSCHAFTEN IN DER FORM VON STAND-BY-AKKREDITIVEN

KOMMISSIONEN

Kommissionen für Eröffnung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Eröffnung	

	€ 75,00
Kommissionen für Änderung	0% PERIODIZITÄT BERECHNUNG KOMMISS. JÄHRLICH
Spesen für Änderung	€ 50,00
Kommissionen für Nutzung	0,2% Mindestens: € 50,00
Spesen für Nutzung	€ 0,00
Kommissionen für fehlende Nutzung des Dokumentenakkreditivs	0,15% Mindestens: € 50,00
Spesen für fehlende Nutzung des Dokumentenakkreditivs	€ 0,00
Kommissionen für Zahlung	0%
Spesen für Zahlung	€ 0,00
Spesen für Zahlung (Fremdwährung)	€ 0,00
Spesen für Diskrepanzen	€ 0,00
Spesenrückvergütung	Es wird der Betrag der geltend gemachten Spesen von Korrespondenten/Dritten belastet
Spesen Telex/SWIFT	€ 35,00

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt

Der Kunde kann die Kreditlinie jederzeit durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben mit Rückschein oder PEC) an die Bank gegen Zahlung aller fälligen Beträge kündigen. Im Falle von Bankbürgschaft (Avalkredit) wird der Rücktritt ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Kunde der Bank einen Betrag in Höhe der ausgestellten Garantien zahlt.

Die Bank kann die Kreditlinie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, einschränken oder aussetzen, auch wenn die Kreditlinie befristet ist.

Der Kunde darf die Kreditlinie ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung der Bank über den Widerruf oder die Aussetzung nicht mehr nutzen. Im Falle einer Verringerung der Kreditlinie darf der Kunde den überschüssigen Betrag ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung der Bank nicht mehr nutzen. Der Kunde muss der Bank alles, was fällig ist, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Entzug oder die Verringerung der Kreditlinie zahlen.

Bei Bankbürgschaften muss der Kunde der Bank einen Betrag in Höhe der ausgestellten Garantien zahlen. Die Bank verwendet diesen Betrag nach eigenem Ermessen, um den Gläubiger zu bezahlen oder um ihn im Namen und auf Rechnung des Kunden bis zur Fälligkeit als Sicherheit für seine Forderung im Falle einer Vollstreckung zu hinterlegen.

Höchstfristen für die Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Beendigung der Geschäftsbeziehung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Kunde die fälligen Zahlungen geleistet hat.

Beschwerden

Im Falle einer Streitigkeit mit der Bank kann der Kunde eine Beschwerde einreichen, entweder per Brief, der am Schalter gegen Empfangsbestätigung abgegeben wird, oder per normaler Post und/oder Einschreiben mit Rückantwort, Fax, E-Mail oder zertifizierten E-Mail (PEC), an die folgenden Adressen:

Raiffeisenkasse Ritten

Beschwerdestelle

Dorfstraße 7, 39054 Klobenstein

Fax: 0471/357555

E-Mail: beschwerdestelle@raikaritten.it

PEC: info@pec.raikaritten.it

die innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt antwortet.

Wenn der Kunde nicht zufrieden ist oder nicht innerhalb von 60 Tagen eine Antwort erhalten hat, muss er sich, bevor er sich mit dem Gericht in Verbindung setzt, an folgende Einrichtungen wenden:

- Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen (Arbitro Bancario Finanziario - ABF). Um zu erfahren, wie Sie das Schiedsgericht kontaktieren können, wenden Sie sich an die gebührenfreie Nummer 800.196969, konsultieren Sie die Website www.arbitrobancariofinanziario.it, wo auch die territorial zuständigen Kollegien mit ihren Adressen und Telefonnummern angegeben sind, fragen Sie bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank nach.
- Schlichtungsstelle für das Bank- und Finanzwesen (Conciliatore Bancario Finanziario). Bei Streitigkeiten mit der Bank kann der Kunde mit Hilfe eines unabhängigen Schlichters ein Schlichtungsverfahren einleiten, bei

dem versucht wird, eine Einigung mit der Bank zu erzielen. Für diese Dienstleistung ist es möglich, sich an die Schlichtungsstelle für das Bank- und Finanzwesen (im Register des Justizministeriums eingetragene Körperschaft) mit Sitz in Rom, Via delle Botteghe Oscure 54, Tel. 06.674821, Website www.conciliatorebancario.it, zu wenden.

- an eine der anderen Mediationsstellen, die auf Bank- und Finanzangelegenheiten spezialisiert und im entsprechenden Register des Justizministeriums eingetragen sind.

Das Recht des Kunden, Beschwerden bei der Banca d'Italia einzureichen, bleibt davon unberührt.

GLOSSAR

Kreditrahmen	Die dem Kunden eingeräumte fortlaufende Kreditlinie (sog. Plafond), die in gemischter Form zur Beantragung von Kontokorrentkrediten und/oder Bankbürgschaften genutzt werden kann.
Gebühr für Nichtinanspruchnahme	Die Gebühr wird anteilig in Bezug auf den nicht genutzten Teil des Plafonds sowie auf die Dauer der Nichtinanspruchnahme des Plafonds durch den Kunden berechnet.
Spread	Aufschlag auf die Indexierungsparameter und/oder den Wert des Währungs-/Euro-Wechselkurses.
Jährlicher nominaler Sollzinssatz	Verwendeter Jahreszinssatz für die periodische Berechnung der Zinsen zu Lasten des Kunden auf die ausgenutzten Beträge bei einer Finanzierung.
effektiver Gesamtzins (TEG)	Indikator für die Finanzierungskosten, der die Kommissionen, Vergütungen gleich welcher Art und die mit der Kreditgewährung verbundenen und dem Kunden entstandenen Kosten, von denen die Bank Kenntnis hat, mit Ausnahme von Steuern und Gebühren, berücksichtigt.
Durchschnittlicher globaler Effektivzinssatz - Tasso Effettivo Globale Medio (TEGM)	Zinssatz, der alle drei Monate vom Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlicht wird, wie im Wuchergesetz vorgesehen. Um festzustellen, ob der Zinssatz verbotenen Zinswucher darstellt und verboten ist, muss unter den veröffentlichten effektiven Globalzinssätzen die Obergrenze der Operation bestimmt werden und geklärt werden, ob der von der Bank verlangte Zins nicht höher ist.
Verzugszinssatz	Jährlicher Zinssatz, der für die regelmäßige Berechnung der Zinsen verwendet wird, die der Kunde bei nicht fristgerechter/verspäteter Rückzahlung des der Bank geschuldeten Betrags zu zahlen hat.